Satzung des Fördervereins

Kapelle St. Brigida in Ungedanken

§ 1:

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein Kapelle St. Brigida in Ungedanken e.V.". Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Fritzlar eingetragen.

Sitz des Vereins ist Fritzlar.

§ 2:

Geändert am 23. März 2018

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Erhaltung der kunsthistorischen und bedeutsamen Kapelle St. Brigida in Ungedanken sowie der 14 Kreuzwegstationen, das zu den Kreuzwegstationen gehörende Eingangskreuz am Aufgang zum Büraberg und das Grabmal mit Hochkreuz von Frau Catharina von *Rinteln* vor der Kapelle.
Der Satzungszweck wird insbesondere durch Leistungen des Vereins bei der Restaurierung und Erhaltung der kunsthistorisch bedeutsamen Bauwerke verwirklicht. Der Verein wird auch durch Informationsveranstaltungen, Vorträge und Führungen der Öffentlichkeit die kunsthistorische Bedeutung der Kapelle und der anderen Bauwerke nahebringen.

§ 3:

Geändert am 23. März 2018

Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4:

Mitgliedschaft, Eintritt

Mitglieder können einzelne Personen und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch eine schriftliche Mitteilung entscheidet.

§ 5:

Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod einer natürlichen Person, durch Austrittserklärung, Ausschluss oder durch Auflösung, soweit es sich bei dem Mitglied um eine juristische Person handelt.

Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von ¾ der anwesenden Mitglieder.

§ 6:

Beiträge

Über die Höhe und Fälligkeit der Geldbeiträge beschließt die ordentliche Jahresversammlung der Mitglieder.

§ 7:

Organe und Einrichtungen

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 8:

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer sowie 4 weiteren Beisitzern.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9:

Mitgliederversammlung

Die in den ersten 6 Monaten eines jeden Jahres stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über:

- die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer,
- die Entlastung des gesamten Vorstandes,
- die Wahl des neuen Vorstandes,
- die Wahl von zwei Kassenprüfern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen,
- jede Änderung der Satzung,
- die Entscheidung über eingereichte Anträge,
- die Auflösung des Vereins.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung kann auch durch Veröffentlichung in der Hessisch Niedersächsischen Allgemeinen für den Schwalm-Eder-Kreis und im Wochenspiegel erfolgen.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 1 Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein.

Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§10

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit ¾ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§11

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit ¾ Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen der Stadt Fritzlar und der Katholischen Kirchengemeinde St. Bonifatius, Ungedanken je zur Hälfte mit der Bestimmung zu, das zugefallene Vermögen ausschließlich für die Sanierung bzw. Unterhaltung der Kapelle St. Brigida zu verwenden.

Fritzlar / Ungedanken, den 23.03.2018

Unterschriften des Vereinsvorstandes:

Name	*Geb. Datum*	*Wohnhaft in*	*Unterschrift*
Wolfgang Josef	13.04.1948	34560 Fritzlar Ungedanken Bürabergstr. 26	Wolfgang Josef
Jürgen Bubenhagen	12.09.1962	34560 Fritzlar Ungedanken Deichäcker 5	J. B.
Ulrike Bachmann	30.07.1962	34560 Fritzlar Ungedanken Bürabergstr. 10	U. Bachmann
Dr. Thomas Fölsch	07.04.1974	34560 Fritzlar Ungedanken Oststr. 15	Dr. Fölsch